

Besondere Waffen & Sonstiges

Die Pistole Colt, Modell 1911 Government

von Andreas O. Rippel



In vielerlei Hinsicht ist die Pistole **Colt, Modell 1911** im Kaliber .45 ACP ein unumstrittener Meilenstein im Bereich der Faustfeuerwaffen. Ab den 1880er Jahren betrieben Konstrukteure in Europa die Entwicklung selbstladender und automatischer Waffen, herausragende Namen sind dabei **Mauser, Mannlicher, Luger** und **Borchardt**. Auf dem amerikanischen Kontinent war es ein Mormone, **John Moses Browning**, der größte Erfinder und Konstrukteur in der Geschichte des Unternehmens Colt, der dieses weltweit so erfolgreiche Modell 11 entwickelte. Colt war der erste amerikanische Hersteller halbautomatischer Pistolen und zwar mit dem zur Jahrhundertwende herausgekommenen Modell 1900. Diese Waffe basierte auf Browning-Patenten aus dem Jahre 1897 und bis zur Einführung des Modells 1911 gab es verschiedene und immer wieder verbesserte Versionen der Colt „Automatic“.

Von der technischen Konstruktion, der Leistung, der produzierten Stückzahl und der historischen Relevanz her, bildet die **Pistole M 1911** einen unumstrittenen Meilenstein im Bereich der Faustfeuerwaffen. Bei der Grundversion handelt es sich um eine acht-schüssige Automatik-Pistole im Kaliber .45 ACP. Sieben Patronen faßt das Magazin, während sich eine im Patronenlager der schußbereiten Single Action Pistole befindet.

Die bei den US-Streitkräften 1911 eingeführte Selbstladepistole wurde im Laufe der Zeit verbessert, nach Modifikationen am Hahn, Abzug sowie Aussparungen am Rahmen für den Abzugsfinger erhielt der Typ die offizielle US-Bezeichnung **M 1911 A1**.

Die Gesamtzahl der produzierten Pistolen ist nicht wirklich festzustellen, da die Colt-Pistole von einer Vielzahl von Produzenten – vorerst in Lizenz und nach



dem Auslaufen der Patente frei – kopiert wurde. Selbst der „Erzfeind“ Smith & Wesson produziert neuerdings eine Pistole M 1911; technisch hervorragende Nachbauten, die aber teilweise auch große Verbesserungen aufweisen, werden in Europa produziert, billige Kopien kommen aus China.

Die Pistole Colt Government wurde auch vom jungen Bundesheer der zweiten Republik geführt. Bei den US-Streitkräften wurde die Pistole M 1911 durch die **Beretta-Pistole M 92** im Jahre 1992 abgelöst. Abgesehen davon, daß die Umstellung Jahre dauerte, besitzen noch immer manche Spezialeinheiten moderne Versionen der M 1911 im beliebten Kaliber .45 ACP.

Die Geschichte des Modells 1911 wäre aber unvollständig, wenn nicht auf eine Unzahl von zivilen Versionen in den diversesten Kalibern, beginnend in .22 Long Rifle verwiesen werden würde. Bereits vor dem Zweiten Weltkrieg entstand aus der .45 Colt eine ganze Gruppe von Pistolen für Schießwettkämpfe. Zunächst kam die „**National Match**“ heraus, gefolgt von der „**Ace**“. Eine Vielzahl von Herstellern baut auch heute (modifizierte) Nachbauten der Colt-Pistole als hervorragende Wettkampfpistolen.

Auf unserem **Titelbild** sind drei typische Vertreter der Pistole M 1911 zu sehen:

Unten ist eine seltene und sehr frühe **Zivilversion** aus dem Produktionsjahr 1917 abgebildet.

In der Mitte liegt ein Erinnerungsstück (**Commemorative**) an den Ersten Weltkrieg und zwar die auf 7.500 Stück weltweit limitierte Ausgabe der World War I Series, 2nd Battle of the Marne. Die zweite Schlacht an der Marne begann als Großoffensive der deutschen Truppen in Frankreich und endete damit, daß die deutschen Truppen mit amerikanischer Hilfe weit zurückgedrängt werden konnten. Aus dem Stellungskrieg entwickelte sich zwar kein „Bewegungskrieg“, doch war die zweite Schlacht an der Marne ein entscheidender Schritt im Zurückdrängen der deutschen Truppen.

Oben ist eine moderne **Sportversion** der Pistole M 1911 abgebildet, es handelt sich dabei um eine hochpräzise Sportpistole der Firma Springfield Armory mit feinem Checkering am Griffstück, getuntem Abzug und Mikrometervisierung.

Titelbild © Mag. Held; DI Mag. Rippel, 2005

10 Jahre Linz

von Franz Császár

Vor zehn Jahren hat sich im Bezirksgericht Linz-Urfahr eine Bluttat ereignet, die bis heute sichtbare Spuren in unserem Land hinterlassen hat.

Ein 64-jähriger Pensionist hatte im Zug eines Grenzstreites – es ging um ganze 20 cm – eine Ehrenbeleidigungsklage gegen seinen Nachbarn eingebracht. Am 10. März 1995 fand die Gerichtsver-

handlung statt. Der Nachbar wurde freigesprochen, der Pensionist mußte sogar die Prozeßkosten tragen. Aus Wut darüber erschoss er mit einer Pistole den Verhandlungsrichter, den Prozeßgegner und dessen Rechtsanwalt. Eine Zeugin flüchtete aus dem Verhandlungssaal. Der Attentäter verfolgte sie und erschoss sie, ebenso wie einen aus

seinem Zimmer tretenden, völlig unbeteiligten weiteren Richter. Der Schriftführer der Verhandlung, ein Rechtspraktikant, wurde schwer verletzt. Schwer verletzt wurde schließlich auch noch im Verhandlungssaal die eigene Rechtsvertreterin des Mörders, Frau Mag. Maria Navarro.

Fünf Menschen hatten ihr Leben verlo-

ren, zwei weitere haben neben schweren körperlichen Schäden auch tiefe, bleibende seelische Wunden erlitten. Dem Attentäter gelang die Flucht aus dem Gerichtsgebäude. Kurz danach erschoss er sich.

Unmittelbare weitere Auswirkungen hatte diese Bluttat damals nicht. Dazu kam es erst, dafür aber umso heftiger, als zwei Jahre später im Mai 1997 in Aspang ein Schüler seine Lehrerin erschoss. Der Sturm wurde zum Orkan, als im November des selben Jahres ein Attentäter im Lungau sechs Menschen erschoss und danach Selbstmord beging.

Die Forderung nach einem möglichst totalen Verbot des privaten Waffenbesitzes wurde immer lauter erhoben. Das unvorstellbare Trauma einer schweren Verletzung und von Todesangst machen es menschlich verständlich, daß ausgerechnet das überlebende Opfer von Linz, Frau Mag. Navarro, an der Spitze dieser Bewegung zu finden war. Dabei zeigt gerade ihr eigener tragischer Vorfall, auf den sie sich stets berufen hat,

in exemplarischer Klarheit die Sinnlosigkeit einer Entwaffnung der legalen Waffenbesitzer auf: Über den Linzer Amokläufer war nach schweren Mißhandlungen seiner Ehegattin schon lange ein behördliches Waffenverbot verhängt worden, Waffen und Munition hatte man ihm abgenommen. Die Mordwaffe und eine weitere Pistole hat er sich danach auf dem Schwarzmarkt besorgt.

In der innenpolitischen Konstellation der ausgehenden 90er Jahre sind diese Bluttaten aus wahltaktischen Überlegungen hochgespielt worden. In England hatte nämlich Tony Blair – vermeintlich – mit dem Totalverbot privater Faustfeuerwaffen eine Wahl gewonnen. Dabei soll übrigens nicht vergessen werden, daß sein konservativer Vorgänger John Major bereits bis auf Kleinkaliberwaffen alle Pistolen und Revolver verbieten wollte! Das sollte auch in Österreich gelingen. Das Opfer von Linz, Frau Mag. Navarro, wurde zur Galionsfigur der Entwaffner gemacht.

Es ist nicht gelungen. Zu auffällig wa-

ren die Tatsachenverdrehungen, zu durchsichtig war die Behauptung, daß die Entwaffnung der legalen Waffenbesitzer der Sicherheit dient. Gerade England wurde zum warnenden Beispiel: Die Schußwaffenkriminalität ist massiv angestiegen, der Schwarzmarkt für Waffen ist gewaltsam angekurbelt worden.

In Österreich ist seit einiger Zeit wieder Ruhe um den legalen privaten Waffenbesitz eingetreten. Er wird durch unser EU-konformes Waffengesetz 1996 in einem Ausmaß gewährleistet, das – gerade heute – international durchaus bemerkenswert ist. Das Gesetz ermöglicht insbesondere eine bewaffnete Selbstverteidigung in den eigenen vier Wänden und sichert damit ein grundlegendes Menschenrecht.

Im Rückblick ist so die Bluttat von Linz das, was sie ihrem Wesen nach stets war und bleiben wird: Eine unfäßbare Tragödie, die kein Gesetz verhindern kann. Wir gedenken der Opfer dieses Verbrechens und des Leids ihrer Angehörigen.

Der Blick über die Grenzen

Aus dem House of Parliament

von Georg Zakrajsek

Aus England kommt schon lange nichts Gutes mehr. **Die Fuchsjagd ist verboten worden**, das ist aber nicht einmal gut für die Füchse, die in Zukunft nicht mehr totgebissen werden, sondern vergast, was auch kein schöner Tod ist.

Das **Office of Legislative Affairs** – eine Organisation, die sich mit den Folgen verschiedener gesetzlicher Maßnahmen beschäftigt - hat jetzt ein **Memorandum über die Waffengesetzgebung** ausgearbeitet. Das englische Parlament hat die Arbeit veröffentlicht.

Das Ergebnis ist niederschmetternd. **Die Waffenverbote haben kläglich versagt, die gewaltigen Kosten für Verwaltung und Entschädigung standen in keinem Verhältnis zum erzielten Erfolg und die Schußwaffenkriminalität ist dramatisch gestiegen.**

Keine überraschenden Erkenntnisse. Die Fachleute haben das immer schon prophezeit, ihre Warnungen wurden aber von populistischen Politikern in den Wind geschlagen. Die Schäden, die die

britische Gesellschaft dadurch erlitten hat, sind verheerend und nicht mehr gutzumachen.

Was weiter geschehen wird, weiß man noch nicht. In einem Land der Angst wurde inzwischen ein orwellsches Überwachungssystem eingerichtet. Kameras überall, Verkehrsströme werden lückenlos überwacht, jede Bewegung registriert. **Die Notwehr ist verboten.** Aus dem Mutterland der europäischen Demokratie ist ein Sklavenstaat geworden.

Es ist daher kaum damit zu rechnen, daß die Regierung den Bürgern ihre Freiheit wiedergeben wird. Muß sie auch nicht mehr.

Bei uns interessiert man sich dafür überhaupt nicht. Von diesem Memorandum, dieser entlarvenden Dokumentation politischer Dummheit und Überheblichkeit, wird wohl nichts in die österreichischen Medien gelangen. Wäre auch gar nicht gut. Die braven Menschen in unserem Land könnten sonst auf den Gedanken

kommen, ihre Freiheiten lieber behalten zu wollen.

Wie sagte Benjamin Franklin: „**Wer Freiheit gegen Sicherheit tauscht, hat zuletzt weder das eine noch das andere.**“ Franklin wurde als Engländer geboren, gestorben ist er aber als Amerikaner. Er hatte seine Gründe.

IWÖ-Büro Wien

Tel. 01 / 315 70 10

Fax: 01 / 315 70 104

Briefpostadresse:

PF 190, 1092 Wien

e-mail: iwoe@iwoe.at

<http://www.iwoe.at>

IWÖ-Außenstelle Linz

(Frau Brandtmayr):

0664/32 49 680



Pistole C96, frühe Fertigung, ca. 1900 – 1902, flache Seitenwand. Attila eines Preußischen Leibhusaren, ca. 1910 (Uniformjacke aus der Sammlung Rupert Gerig)

Wenn man die internationalen Waffenmagazine durchblättert, fällt immer wieder auf, daß teils **großangelegte Vergleichstests mit Hohlspitzgeschossen zeigen, daß sie oftmals in verschiedenen Faustfeuerwaffen** die besseren Trefferbilder ergeben. Die geringere Gellergefahr und das Vermeiden von Überpenetration sind weitere Vorteile der Hollowpoints. Für den jagdlichen

Fangschuß sind sie den normalen VM-Geschossenorm überlegen, da sie die Energie im Wildkörper abgeben und nicht im „Hinterland“. Aber Sie wissen ja, leider sind **Hollowpoint-Patronen (mit Teilmantel) bei uns derzeit nicht erlaubt. Ganz anders ist die Situation in Deutschland: dort sind sie erlaubt!** Verboten sind sie dagegen in Finnland, weil es das EU-Gesetz so verlangt. Dazu teilte mir der Präsident der „Arms Historic Society of Finland“ mit, daß man aber eine Sondergenehmigung für 500 Schuß HP bei der Polizei bekommen kann. Wenn diese verbraucht sind, kann man wieder ansuchen. Ich werde versuchen, beim nächsten FESAC-Kongreß die Regelungen anderer Staaten zu erfragen.

Die „**Österreichische Gesellschaft für Heereskunde**“ feierte 2004 ihr 30-jähriges Jubiläum mit einer Festveranstaltung in der Landesverteidigungsakademie. Die Feier fand in der „Sala terrena“, dem neu renovierten Festsaal der Akademie, statt. Für einen feierlichen Rahmen sorgte ein Bläserquartett der Gardemusik. Der Direktor des Bayrischen Armeemuseums Ingolstadt, **Dr. Ernst Aicher**, hielt einen sehr interessanten Vortrag über die Beziehungen zwischen seinem Museum und dessen „nicht amtlichen“ Partnern, und das sind wir – die Sammler! Das sind die Fachleute, die oft aus anderen Berufen kommen und in speziellen Gebieten über ein Detailwissen verfügen, das Museen noch mehr nutzen sollten. Die Zusammenarbeit von Museum und pri-

v a t e m Sammler sind Dr. Aicher sehr wichtig. Mancher Prototyp oder manche Null-Serienwaffe ist in Privathand und erscheint eventuell einmal bei einer musealen Ausstellung. Es ist daher wichtig, daß Sammlerwaffen im Originalzustand funktionsfähig und nicht x-mal überstempelt erhalten werden.



Für Luger-Freunde eine erfreuliche Nachricht: es gibt ein neues Buch über diese berühmte Pistole von **Dr. Vittorio Bobba**, einem Mitglied der italienischen FESAC-Delegation. Der Titel: „**Un Secolo di Luger**“ – Verlagsadresse: www.edolimpia.it. Es ist ein umfassendes, reich bebildertes Buch mit 175 Seiten. Der geschichtliche Teil beginnt mit der Schönberger Laumann-Pistole. Es werden die einzelnen Entwicklungen der Lugerpistole beschrieben, die Typen verglichen und endet mit der Beschreibung der Nachkriegsproduktion von Mauser und Renato Gamba. Sogar eine von Mitchel Arms produzierte Luger in stainless im Kaliber 9x21 wird beschrieben. Der Autor ist Luger-Fachmann, spezialisiert auf Schweizer Luger-Pistolen. Eine Bildunterschrift möchte ich nur zitieren: La P. o8, regina di due guerre mondiali. Der Text des Buches ist in italienischer Sprache.

Das Leichtgewicht

STEYR ULTRA LIGHT



Flashdot Leuchtabsehen 7 mit eingespiegelmtem



Steyr Ultra Light (ohne ZF) € 1.689,60
 komplett mit ZF Schmidt & Bender Zenith Flashdot 3-12x50 oder 2,5-10x56
 statt € 3.581,-- **nur € 3.250,--**

Technische Daten

Kaliber:	222 Rem., 223 Rem. 243 Win., 308 Win., 7 mm-08 Rem.
Laufänge:	485 mm (19")
Magazin:	4 Patronen
Abzug:	Rückstecher (Kombiabzug) oder Druckpunkt
Schaft:	europäisches Nussholz
Ausführung:	Weaver-Schiene
Gesamtlänge:	
Gewicht:	ca. 2,7 kg (ohne ZF)

Info und Händlerliste unter 0662/870891



VERTRAUE AUF DEINEN INSTINKT
MANNLICHER
www.steyr-mannlicher.com

Haben´s schon den DNA-Test gemacht, Frau Preslmayer?

Naa, weil i kauf mein Gwand beim H&M und net beim Mooshammer. Und wenn die Waffenbesitzer einen Test mochn müssen, stell´ i halt an Asylantrag. Dann wird mir der Pilz scho helfen!



Aus: „Blattschüsse“ von Haralds Klavinus, erhältlich beim Österr. Jagd- und Fischerei-Verlag, 1080 Wien, Wickenburggasse 3, Tel. (01) 405 16 36-25, E-mail: verlag@jagd.at

Informationen und Tips für Waffenbesitzer

Halbautomaten und Vollmantelpatronen – Kriegsmaterial oder Waffenbesitzkartenpflichtig?

von Andreas O. Rippel



Modell M1 Garand - Gewehr M1

Das österreichische Waffengesetz ist kein perfektes Gesetz, man kann aber mit diesem Gesetz (zumindest noch) „leben“. Dennoch weist das Waffengesetz einige Ungereimtheiten und Unsinnigkeiten auf, dazu kommt noch, daß so manche Behörde gerade in waffenrechtlichen Angelegenheiten ihre Macht über den Bürger vehement ausnützen möchte.

In einem Teilbereich des österreichischen Waffengesetzes sind die Bestimmungen alles andere als wohl durchdacht und es sind die Wünsche des Bundesministeriums für Inneres aus der Vergangenheit, die allerorts noch immer zu schaffen machen. Es geht um die Einstufung von Waffen und Munition als Kriegsmaterial.

Nach dem **Kriegsmaterialgesetz** und der **Kriegsmaterialverordnung** sind halbautomatische Karabiner und Gewehre, ausgenommen Jagd- und Sportgewehre sowie vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinenkarabiner und Maschinengewehre sind als **Kriegsmaterial** anzusehen. Diese Bestimmung ist es, die von den Behörden äußerst restriktiv und teilweise falsch angewendet wird. Nicht weiter zu betrachten sind die vollautomatischen Waffen. Es ist klar, daß diese Kriegsmaterial sind und daher auch den strengen Reglementierungen unterliegen.

Wichtiger ist die Situation bei den halbautomatischen Karabinern und Gewehren, hier sind ausdrücklich Jagd- und Sportgewehre nicht als Kriegsmaterial eingestuft, sondern es handelt sich um genehmigungspflichtige Schußwaffen der Kategorie B und sohin rechtlich um Waffen, die den Faustfeuerwaffen gleich gestellt sind. Für den Besitz benötigt man daher einen **Waffenpaß** oder eine **Waffenbesitzkarte**.

Für die weitere Betrachtung ist vorzuschicken, daß diese Einteilung der halbautomatischen Langwaffen in Kriegsmaterial einerseits und waffenbesitzkarten- oder waffenpaßpflichtige Waffen andererseits erst seit dem Waffengesetz 1996 gilt. Vorher waren halbautomatische Langwaffen entweder Kriegsmaterial oder „freie“ Waffen, die ohne Besitzdokument ab 18 Jahren erhältlich waren. Und gerade dieser Umstand der relativ freien Erhältlichkeit ab 18 Jahren bereitete dem Innenministerium größte Sorgen.

Was waren die Folgen dieser Sorgen? Die Folge war, daß das Innenministerium und die vom Ministerium eingesetzten Sachverständigen nahezu alle **halbautomatischen Langwaffen zu Kriegsmaterial** „erklärten“. Wenn es in weiten Bereichen auch einsichtig ist, daß Waffen die beim Militär eingesetzt sind keine Jagd- oder Sportgewehre sind, so ist es nicht nachvollziehbar, warum Waffen, die weder für das Militär konstruiert wurden noch jemals beim Militär eingesetzt waren, (nur) nach österreichischer Rechtslage Kriegsmaterial sein sollen. Als Beispiel möchte ich den **Halbautomaten Ruger Mini 14** erwähnen, der nach österreichischer Rechtslage **Kriegsmaterial** ist. Diese Einstufung als Kriegsmaterial verdankt die Waffe aber nur dem Faktum, daß ohne Einstufung als Kriegsmaterial die Waffe vor dem neuen Waffengesetz 1996 frei erhältlich gewesen wäre und dies politisch unerwünscht war.

Wenn man vielleicht annehmen könnte, daß diese unsinnige Einstufung nach dem neuen Waffengesetz 1996 zurückgenommen wird und die Waffe dadurch dem strengen Regime der Faustfeuerwaffen unterliegen würde, so irrt man leider. Da diese Einstufung bereits vorgenommen wurde, sieht das Innenministerium keine Möglichkeit diese Einstufungen zurückzunehmen. Erfreulich ist, daß zumindest bei „neuen“ Waffen (Oberland Arms 15) nicht unumstößlich von Kriegsmaterial ausgegangen wird.

Ein weiteres Problemfeld sind die **halbautomatischen Zivilversionen von verschiedensten Militärgewehren**. Diese Zivilversionen sind abgeänderte Konstruktionen der militärischen Versionen. Die Abänderungen verhindern die vollautomatische Abgabe von Schüssen und

erlauben nur den halbautomatischen Modus. Vielfach sind auch technische Abänderungen vorgesehen, die beispielsweise den Rückbau in einen Vollautomaten zuverlässig verhindern.

Grundsätzlich sollte man annehmen, daß diese Zivilversionen Waffen der Kategorie B und sohin genehmigungspflichtige Schußwaffen darstellen. Diese Auffassung wird jedoch von den Behörden absolut nicht geteilt. Nicht nur, daß alle Zivilversionen als Kriegsmaterial eingestuft werden, so werden zusätzlich Ausnahmegenehmigungen für diese Zivilwaffen selbst verlässlichen Personen nur extrem restriktiv vergeben.

Nach Auffassung des Autors ist diese Rechtsauffassung der Behörde rechtswidrig, da nach der ausdrücklichen Kriegsmaterialverordnung Sportgewehre kein Kriegsmaterial darstellen. Die fraglichen halbautomatischen Zivilversionen sind ausdrücklich für Sportzwecke konstruiert und finden bei keiner Militäreinheit Verwendung. Wenn noch zusätzlich der Rückbau zu einem vollautomatischen Gewehr unmöglich gemacht wird, ist es nach Meinung des Autors nicht einzusehen, daß diese halbautomatischen Sportgewehre als Kriegsmaterial gelten.

Der nächste Problembereich sind **die Veteranen**. Veteranen wie beispielsweise der **US M 1 Garand**, der **US M 1 Carbine** oder auch die klassische Sportwaffe **US M 1A National Match** werden heutzutage bei keiner Armee der Welt eingesetzt, diese Waffen werden ausschließlich zu Sportzwecken verwendet. Nach Auffassung der Behörde kann sich

der Charakter einer Waffe – Militär-gewehr oder Sportgewehr – aber nicht ändern, das heißt Waffen die auch vor noch so langer Zeit beim Militär eingesetzt waren (Halbautomaten) bleiben Kriegsmaterial, auch wenn diese nur mehr als Sportgewehre eingesetzt werden.

Diese Rechtsauffassung kann zwar aus dem Gesetz und der Verordnung abgeleitet werden, ist aber keinesfalls zwingend. Wie auch in anderen Ländern wäre es daher geboten, reine halbautomatische Waffen, die beispielsweise vor 1945 konstruiert wurden, aus der Kriegsmaterialdefinition herauszunehmen.



Modell M1 Carbine - Karabiner M1

Die IWÖ versucht gerade auch in diesen Bereichen Änderungen herbeizuführen, bis jetzt stößt man hier aber auf „taube Ohren“.

Das wohl rechtspolitisch wichtigste Argument für eine Änderung wird leider negiert, nämlich, daß diese Veteranen keinesfalls (so wie früher) frei erworben werden können, sondern jedenfalls nur Inhabern eines waffenrechtlichen Dokumentes offenstehen.

Noch unübersichtlicher ist die Situation bei den Patronen:

Gewehrpatronen mit Vollmantelspitz- oder Vollmantelhalbspitzgeschosß in den Kalibern .308 und .223 sind jedenfalls Kriegsmaterial; sonstige Gewehr-

patronen mit Vollmantelgeschosß, ausgenommen Jagd- und Sportpatronen sind ebenfalls Kriegsmaterial. Diese Definition bewirkt, daß Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschosß in den Kalibern 6,5 x 55mm oder .30 M1 Carbine als Kriegsmaterial anzusehen sind. Auch viele weitere Patronen (die beim Militär oft seit mehr als einem halben Jahrhundert nicht mehr in Verwendung sind) sind Kriegsmaterial, wenn sie ein Vollmantelgeschosß aufweisen.

Obwohl diese Patronen Kriegsmaterial sind, gewährt § 18 Abs. 4 Waffengesetz eine Ausnahme, nämlich, daß Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschosß, die als Kriegsmaterial anzusehen sind, mit einem Waffenpaß, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte erworben werden dürfen. Dies hat zur Folge, daß de facto auch ein Militärkarabinerschütze (Schwedenmauser etc.) eine Waffenbesitzkarte besitzen sollte, da andernfalls das Verschießen (der Besitz) von Vollmantelgeschossen unzulässig ist. Wenn man bedenkt, daß Patronen mit Jagdgeschossen in ihrer Zielwirkung auf Menschen zumeist gefährlicher sind als Vollmantelpatronen, fragt sich, warum diese Einstufung gewählt wurde. Eine Änderung dieser Situation ist aber nur durch eine Änderung der Gesetzeslage möglich und zu einer derartigen Änderung der Gesetzeslage wird es wohl nicht kommen.

Zusammengefaßt zeigt sich, daß die Regelungen hinsichtlich Kriegsmaterial alles andere als glücklich sind und auch die Vollziehung durch die Behörden nicht gerade angetan ist, eine vernünftige Praxis herbeizuführen.

Gesetz - Selbstzweck oder sinnvolle Regelung ?

von Heinz Krenn

In unserem Mitteilungsblatt Nr. 4/03 und Nr. 1/04, sowie in der Zeitschrift „Öffentliche Sicherheit“ Nr. 3-4/04 wurde aus juristischer und technischer Sicht die Problematik des Besitzes von Gewehrpatronen mit Spezialgeschossen beleuchtet. Was an dieser Diskussion aber besonders auffällt, ist die Mißachtung wesentlicher Teile der Realität, welche viele Besitzer und Anwender von Munition unmittelbar betrifft.

Wurde in den Beiträgen unseres Nachrichtenblattes optimistisch versucht, die praktische Handhabung in eine erträgliche Richtung zu leiten, so ist in der „Öf-

fentlichen Sicherheit“ Nr. 3-4/04 auf den Seiten 82 bis 84 nur eine leider viel zu oft festgestellte **restriktive Haltung** zu erkennen.

Eine so schöne Unterscheidung der einzelnen Munitionsarten, wie in diesem Artikel ist in der Praxis (siehe auch unser Munitionsrätsel) auch nur bei gutem Erhaltungszustand der Munition möglich. Kann aus dem Bodenstempel oder der Farbmarkierung - welche bei alter Munition meist fehlt - die Munition nicht eindeutig zugeordnet werden, so mußte jede Patrone geröntgt werden, um eine eventuelle Strafe hintanzuhalten.

Als Staatsbürger meint man, daß Gesetze als Regeln für das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger gemacht werden und daß Einschränkungen ihrer Rechte dazu dienen sollen, unmittelbare Nachteile für die Gemeinschaft hintanzuhalten. Das Thema „**Gewehrpatronen mit Spezialgeschossen**“ betrifft nicht nur einige Munitionssammler, sondern einen viel größeren Teil der Bevölkerung - aber dazu später.

Betrachten wir den §1 des Kriegsmaterialgesetzes, so ist relativ einfach zu erkennen, daß der Hauptzweck die staatliche Kontrolle der Ein-, Aus- und Durch-

fuhr von Kriegsmaterial ist, um vor allem eine unkontrollierte Lieferung von Kriegsmaterial in Krisengebiete zu verhindern. Die aufgrund dieses Gesetzes erlassene **Kriegsmaterialverordnung** gibt eine umfangreiche aber auch im Erscheinungsjahr schon umstrittene Aufzählung, welche im Abschnitt I Z 1 lit d die in Diskussion stehende Munition behandelt, deren Transfer in Krisengebiete wohl unbestritten strenger Kontrolle unterliegen soll. Warum wurden z.B. die in der damaligen Zeit im Amateurfunk sehr stark in Verwendung stehenden ehemaligen militärischen Funkgeräte, welche zum Teil legal gekauft und aus abverkauften, militärischen Überschußbeständen stammten, im Zusammenhang mit WG-Novelle 1979 zum verbotenen Gegenstand?

Wurden vor der WG-Novelle 1979 als Kriegsmaterial im Sinne des Waffengesetzes nur die im Annex I des Staatsvertrages (BGBl Nr. 152/1955) angeführten Waffen und Munitionsgegenstände, ausgenommen Pistolen und Revolver und deren Munition, qualifiziert, so trat mit der WG-Novelle 1979 die restriktivere Kriegsmaterialverordnung in Kraft. Die taxative Aufzählung im Abschnitt I Z 1 spiegelt das Bemühen der zuständigen Fachbeamten wider, das fehlende Wissen um die Gesamtproblematik durch eine möglichst umfassende Beschreibung zu ersetzen, welche den betroffenen Bürger dazu zwingt entweder als Bittsteller beim Amte vorstellig zu werden oder nach der typisch österreichischen Methode das Problem im oft beiderseitigen Einverständnis (siehe militärische Amateurfunkgeräte nach Anfrage von ehemaligen Präsidenten des ÖVSV Emmerich Rath im Innenministerium) zu ignorieren. Warum sind eigentlich der Besitz und die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Gewehrgranaten für Repetier- oder Einzelladergewehre erlaubt?

Verschärft wird diese Situation durch die

aus Unwissenheit oder Desinteresse verursachte Untätigkeit der Führungsspitzen der Fachverbände (z.B. Jagd, Schießsport) und dem Resignieren des Großhandels vor dem Beamten, welcher das vermeintlich Böse mit dem Eifer des Inquisitors bekämpft, weil man im täglichem Geschäft mit eben diesem Beamten leben muß.

Betrachten wir nun die Problematik der betroffenen Munition und vor allem Abschnitt I Z 1 lit d KrMatV im Detail: Waffenrechtlich (nicht für Ein-, Aus- und Durchfuhr !) können wir hier die beiden erstgenannten Gruppen von Gewehrpatronen gemeinsam behandeln, da die 2. Gruppe die erste als Untermenge enthält. Hier vermischen wir zu allererst eine **Definition für das Vollmantelgeschöß.** Die ÖNORM S 1372 (Munition für Handfeuerwaffen und Schießgeräte - Begriffsbestimmungen) ist hier nur bedingt hilfreich, denn diese weist eher auf die fertigungstechnischen Unterschiede zwischen Militärmunition und Zivilmunition hin und vergleicht nur das militärische Vollmantelgeschöß mit dem zivilen Teilmantelgeschöß und nicht mit dem zivilen Vollmantelgeschöß. Bei Militärmunition wird wegen der Haager Landkriegsordnung und wegen der Funktionssicherheit (Gefahr der Verformung der Geschößspitze) immer der Geschößnapf (Mantel) von der Geschößspitze zum Geschößboden tiefgezogen. Nach Einpressen des Geschößkernes wird der Geschößmantel am Boden



eingebördelt, was den produktionsbedingten, am Geschößboden freiliegenden Bleikern ergibt.

Bei zivilen Mantelgeschößen wird u.a. wegen des Schutzes des Geschößbodens vor den heißen Pulvergasen in der Regel der Geschößnapf vom Geschößboden zur Geschößspitze gezogen. Nach Einpressen des Geschößkernes wird die Geschößspitze in die endgültige Form gepreßt, was produktionsbedingt beim Vollmantelgeschöß ein kleines Loch in der Geschößspitze ergibt. Ein derartiges Geschöß (z.B. Sierra Matchking) als Teilmantelgeschöß oder Hohlspitzgeschöß zu bezeichnen ist wohl nicht angebracht.

Die dritte Gruppe des Abschnittes I Z 1 lit d KrMatV mit „Spezialgeschößen“ (Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschöß) muß jedoch genau beachtet werden, während die vierte Gruppe (Munition für Maschinenkanonen, Panzerbüchsen, Panzerabwehrrohre oder ähnliche Panzerabwehrwaffen) im wesentlichen klar einen militärischen Charakter hat und für die zivilen militärhistorisch wertvollen Sammlungen nur im Bereich der Panzerbüchsen wesentlich ist.

Impressum:

Herausgeber und Verleger:

IWÖ - Interessengemeinschaft Liberales
Waffenrecht in Österreich

Für den Inhalt verantwortlich: Univ.-Prof.
Dr.iur. Franz CSÁSZÁR

Redaktion: Mag. Heinz WEYRER, alle
Postfach 190, A-1092 Wien

Druck: Druckerei Peter DORNER GmbH,
Hasnerstr. 61, A-1160 Wien

Grundlegende Richtung:

Die IWÖ-Nachrichten sind als periodisches
Printmedium das Mitteilungsblatt der Inter-
essengemeinschaft Liberales Waffenrecht in
Österreich und dienen der Information ihrer
Mitglieder und aller gesetzestreuem Waffen-

interessenten über waffenrechtliche Belange.
Sie sind unabhängig und unparteiisch.

Erscheinungsweise:

Vierteljährlich (März, Juni, September,
Dezember)

**Die IWÖ ist Mitglied der Federation of European Societies of Arms Collectors und
des World Forum on the Future of Sport Shooting Activities**

Der Munitionsbegriff der vierten Gruppe ist im Sinne des § 4 WaffG ein umfassender Begriff, welcher alle (!) verwendungsfertigen Schießmittel für Rohrmaschinen im Sinne des § 2 WaffG einbezieht. Der Begriff „Geschoß(e)“ wird im § 2 WaffG mit „feste(r) Körper“ beschrieben. Ob mit diesem festen Körper irgendeine Wirkung in irgendeinem Ziel („bestimmbare Richtung“) erzielt werden soll, ist anscheinend für die waffenrechtliche Betrachtung belanglos. Daraus ergibt sich aber zwingend, daß ein „fester Körper“, welcher z.B. zu Silvester aus einer Jagdwaffe der Kategorie D als reine Leuchtkugel abgefeuert wird, bereits als Kriegsmaterial anzusehen wäre. Würde jedoch vom Geschoß eine „Wirkung im Ziel“ verlangt, wäre es klar, daß die Wirkung im Ziel der primäre Zweck des Geschoßes und der Leuchteffekt der sekundäre wäre und damit das Leuchtpurgeschoß als solches ausreichend von der reinen Leuchtkugel zu unterscheiden wäre (siehe auch ÖNORM S 1372).

Patronen mit Leuchtpurgeschoßen werden vor allem in Maschinengewehren verwendet, wo z.B. jede zehnte Patrone im Gurt oder Magazin eine Leuchtpurpatrone ist um die Trefferlage im Ziel vor allem bei schlechten Lichtverhältnissen besser sichtbar zu machen.

Die zivile Verwendung von Maschinengewehren braucht man in Österreich wohl nicht in Betracht ziehen. Welche Gefahr entsteht für die Gemeinschaft aus der Verwendung von Leuchtpurgeschoßen in Zivilwaffen? Abgesehen von der Brandgefahr, welche bei Einhaltung allgemein gültiger Regeln sicher kein Problem ist, vermutlich keine.

Trotzdem müssen zivile Kleinkaliberpatronen mit Leuchtsatz (.22 Tracer) und die hauptsächlich für den militärischen Bedarf hergestellten Patronen für Faustfeuerwaffen mit Leuchtpurgeschoß besonders gefährlich sein, denn diese unterliegen eindeutig dem Kriegsmaterialgesetz.

Zur militärischen Bekämpfung leicht gepanzerter oder befestigter Ziele verwendet man Geschosse mit einem Stahlkern oder einem Hartkern aus Wolframkarbid, der in eine Bleifüllung (Bleihemd) eingelegt ist. Gegen Flugzeuge werden Stahlkerngeschosse mit Leuchtspur oder mit einer Phosphormasse (zur Brandwirkung) eingesetzt.

Leider hat sich der Gesetzgeber auch hier völlig von einer wenn auch nur minimalen Definition, was unter einem

Hartkern zu verstehen ist, gedrückt. Aus der Bezeichnung kann aber logischerweise abgeleitet werden, daß das Geschoß mindestens aus einer äußeren Hülle (Mantel) und einen per Definition härteren Innenteil (Kern) bestehen muß. Da über die Härte dieser Einzelteile keine Aussage gemacht wurde, müßte diese in einem sehr weiten Bereich betrachtet werden. So könnte man bereits im Extremfall die billige Übungsmunition (z.B. .38 Spec.), welche aus einer aus Kunststoff gespritzten Hülse mit angespritztem Geschoßmantel, in den ein Bleikern gefüllt ist, als Munition mit Hartkerngeschosß bezeichnen, wenn die Härte (z.B. Brinellhärte) des Mantels geringer als die des Hartbleikernes ist.

Als sicher kann auch angenommen werden, daß ein Geschoß, welches aus einem homogenen Material (z.B. Wolframkarbid) und ohne Mantel, jedoch eventuell mit Führungsbändern aus weichem Material besteht, nicht unter die Hartkerngeschosse einzuordnen ist, da ja gar kein Kern vorhanden ist. Sicher ist auch, daß das Spezialgeschosß für gefährliches Großwild (Speer „African Grand Slam“) als Hartkerngeschosß im Sinne der KrMatV gilt, weil der Kern aus Gewichtsgründen aus Wolfram besteht und der Mantel aus Tombak.

Nachdem vermutet werden kann, daß sich die Härte des Begriffes „Hartkern“ nicht auf die Mikrohärtigkeit, sondern auf das Härteverhalten des gesamten Kernes bezieht, dürfte die neue bleifreie Munition des amerikanischen Militärs, bei welcher der Kern aus einem in weiches Bindematerial eingebetteten

Wolframpulver besteht, kein Hartkerngeschosß im Sinne der KrMatV sein.

Wie aber z.B. das 7,9-mm-Mantelgeschosß mit gerilltem Weicheisenkern (8mm Mauser), wo sowohl der Kern als auch der Mantel aus weichem Flusstahl besteht, eingeordnet werden muß, ist mit den fehlenden Definitionen auch dem Autor ein Rätsel.

Der auch wieder im Artikel der Zeitschrift „Öffentliche Sicherheit“ Nr. 3-4/04 befürchtete Mißbrauch von Hartkerngeschossen zum Durchschuß von Panzerwesten als Begründung für das Verbot des Privatbesitzes dürfte auch nicht mehr ganz unserer Zeit entsprechen. Hartkerngeschosse wurden zur Verbesserung der Durchschlagskraft der nach heutigen Begriffen eher leistungsschwachen Infanteriepatronen entwickelt. Der Hartkern bringt auch nur dann eine wesentlich verbesserte Durchschlagsleistung, wenn die Geschosßgeschwindigkeit der Grundpatrone nicht zu hoch ist. Der Durchschlag von Geschossen mit hoher Geschwindigkeit (z.B. von \rightarrow 1000 m/s, welche von modernen Jagdpatronen mühelos erreicht wird), hängt eher von der Geschosßmasse und dem Schmelzverhalten des Geschosßmaterials, als mit dessen Härte zusammen. Bei Schutzwesten würde auch eine entsprechende Geschosßkonstruktion wie z.B. das monolithische Impala Jagdgeschosß (siehe Foto) ohne einen Hartkern in einer entsprechend leistungsfähigen Patrone einen Durchschlag ermöglichen.

(Fortsetzung in der Juni-Ausgabe der IWÖ-Nachrichten 2/05, Folge 32)



Impala Jagdgeschosß

Sichere Schußwaffen

von Gunter Hick

Was ist eine sichere Schußwaffe? Ein russischer Trainer demonstrierte vor amerikanischem Fachpublikum verschiedene Techniken. Dieses äußerte Bedenken hinsichtlich der Sicherheit. Der russische Übersetzer traf den Nagel auf den Kopf indem er ausrief „Eez Gon! Eez not safe!“ (Ist Waffe! Ist nix sicher!). Wer Umgang mit Schußwaffen pflegt, tut gut daran sich dessen bewußt zu sein.



1) Geladen oder ungeladen?

In mehreren Jahrhunderten der Entwicklung wurde die Mechanik von Schußwaffen soweit perfektioniert, daß ein mechanisches Versagen weitestgehend ausgeschlossen ist. Bei manchen Waffen müssen bestimmte Verfahren eingehalten werden - ein Revolver ohne Fallsicherung muß z.B. ohne Patrone in der ersten Kammer geführt werden. Damit ein Schaden entsteht, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

Erstens, ein Schuß muß ausgelöst werden. Das „passiert“ fast nie von selbst, vorausgesetzt die Waffe befindet sich in gutem mechanischen Zustand. Sonst ist immer etwas an den Abzug gekommen - meistens beim Verstauen oder beim Aufnehmen der Waffe, ein Finger, ein Schlüssel, ein Zipfel vom Gewand, die Pfote vom Hund, usw.

Zweitens, in der Flugbahn des Geschosses befindet sich etwas wertvolles - ein eigener oder fremder Körperteil, ein Lebewesen, die Vase der Schwiegermutter (in dem Fall läßt sich über den Wert streiten).

Die Beschäftigung mit der mechanischen Sicherheit ist eine Modeerscheinung der „Null Risiko Gesellschaft“. Abzugschlösser, interne wie externe, Entspannhebel, Sicherungshebel, alles das ist wirkungslos, wenn nicht die mentale Einstellung in Ordnung ist. Jeff Cooper sagt immer wieder: „Die beste Sicherung der Waffe ist zwischen den Ohren des Bedieners eingebaut.“ Die von ihm zusammengefaßten vier Sicherheitsregeln sind wohl sein bleibendster Beitrag dazu.

Regel 1: Ladezustand

„Alle Waffen sind immer geladen!“ Eine leere Schußwaffe ist bloß ein schlecht konstruierter Knüppel. Eine Waffe ist nur dann ungeladen, wenn ich ausreichend Fachkenntnisse besitze und mich persönlich vom ungeladenen Zustand überzeugt habe. Lege ich die Waffe zur Seite, oder bekomme ich sie von jemand anderem, so muß ich mich vom Ladezustand überzeugen. Ist die Waffe im ersten Bild geladen oder ungeladen? Wie es treffend formuliert wird: **Ungeladene Waffen schießen am lautesten.**

Regel 2: Mündungsdisziplin

„Richte eine Waffe nie auf etwas, das Du nicht zu töten oder zu zerstören bereit bist“. Damit ist auch die passive Form **„Lasse den Lauf einer Waffe niemals auf etwas zeigen...“** gemeint. Auf dem Schießstand ist das relativ einfach, sollte man meinen, da gibt es eine definierte „sichere Richtung“. Falsch gedacht. Besitzer eines integrierten Lasers können sich anschaulich davon überzeugen (mit einer entladenen Waffe!), aber auch für alle anderen gilt: Es ist nicht möglich, die Waffe aus dem Gürtelhalter zu ziehen, ohne daß sie kurzzeitig auf das eigene Bein zeigt. Außerdem gibt es oft Oberflächen, die das Geschos abprallen lassen können - Boden, Decke, Wände, Bäume, Autos, ...

Regel 3: Abzugsdisziplin

„Finger weg vom Abzug, außer das Ziel ist erfasst und die Entscheidung zu schie-



2) Wohin zeigt die Mündung?

ßen getroffen.“ Das dritte Bild zeigt wie's richtig geht: Der Finger ist nicht nur lang, sondern so weit als möglich nach oben weggestreckt. Ergonomisch gesehen ist die menschliche Hand auf das Greifen mit allen vier Fingern ausgelegt. Nur indem diese unnatürliche Haltung eintrainiert wird ist die größtmögliche Fehlertoleranz erreichbar. Ein bloß ausgestreckter Finger kann vom Abzugsbügel abrutschen. Ein Schlag gegen die Schulter oder eine Kraftanstrengung mit der anderen Hand können einen Greifreflex auslösen.



3) Dorthin gehört der Finger.

Regel 4: Zielansprache und Kugelfang

„Identifiziere dein Ziel und was davor und dahinter ist.“ Schieße niemals auf Schatten, Bewegungen oder Geräusche, sondern nur auf positiv identifizierte Ziele. Wenn es zu dunkel ist um die Visierung erfassen zu können, dann ist es auch zu dunkel um das Ziel zu identifizieren. Ausnahmen - der angreifende Löwe im afrikanischen Busch - bestätigen die Regel. Das Geschos kann auch das Ziel verfehlen, es durchdringen oder davon abgelenkt werden, also muß der Kugelfang dahinter einsehbar und ausreichend sein.

Auflösung:

Bild 1: Ohne Vorkenntnisse muß die Waffe als geladen betrachtet werden. Die Waffe ist tatsächlich ungeladen. Das fehlende Magazin alleine genügt nicht - es könnte noch eine Patrone im Lauf stecken. Da sich bei der abgebildeten Pistole der Abzug in der hinteren Position befindet, wurde sie zuvor entspannt (abgeschlagen).

Bild 2: Auf Menschen sollte man normalerweise nicht zielen. Diesfalls handelt es sich bei der Dame um ein Plakat eines bekannten österreichischen Waffenherstellers.

Die IWÖ-Mitgliedsvereine und -betriebe stellen sich vor

Europas modernstes Schießkino in Betrieb!

von Josef Mötz



die Verwendung von Infrarotpatronen zu empfehlen, vor allem für das **Flinten- und Faustfeuerwaffenschießen**. Dies spart nicht nur Kosten, sondern ermöglicht ein effizientes, entspanntes Training ohne sich auf den Rückstoß einstellen zu müssen.

Neben dem **Schießkino** wird natürlich die bewährte **Schießsporthalle (Scheibenzuganlage mit mehreren Ständen)**



Infrarotpatrone im Revolverlaufe eingesetzt

Anfang des Jahres hat in **Brunn am Gebirge** südlich von Wien das **modernste Schießkino Europas** seinen Vollbetrieb aufgenommen. Auf einer Projektionsfläche von 7,2 x 4 m und auf Schußentfernungen von bis zu 32 m können mit modernster Computertechnologie über 50 Programme vorgeführt werden.

Jäger, Sportschützen, Sicherheits-exekutive und -unternehmen – für alle gibt es passende, tolle und anspruchsvolle **Schießprogramme**. Zur Vorübung ist



ideal für die Waffenführerschein-Schulungen, die immer Montags und Samstags stattfinden.

Felsenkeller-Schießhallen-Betriebs-GmbH

L. Gattringer-Str. 83a
2345 Brunn am Gebirge
Tel. & FAX 02236 / 32783
Mobil: 0664 / 2008496
www.felsenkellerschiesshalle.at

Öffnungszeiten:

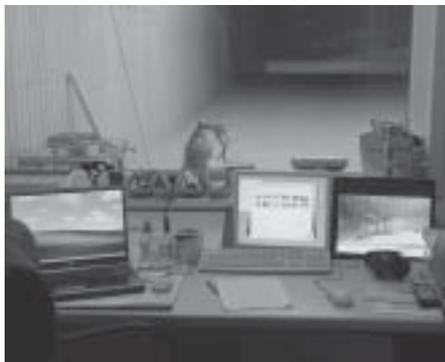
Mo, Mi, Do, Fr.: 14 - 20 Uhr
Sa, So u. Feiertage: 10 - 19 Uhr
Weitere Termine gegen Voranmeldung.

Preise:

Wochentags:
10 - 12 Uhr € 60,- / 12 - 18 Uhr € 80,- /
ab 18 Uhr € 90,-

Sa, So u. Feiertage: € 90,-

IWÖ-Mitglieder erhalten Rabatt!



Der High Tech-Steuerstand des Schießkinos

weiterbetrieben, und zwar in zeitgemäß renovierter Form.

Die gesamte, bereits seit 26 Jahren von Dkfm. Lang geführte Anlage wurde im Zuge des Einbaus des Schießkinos großzügig renoviert. Es stehen jetzt etwa 50 Sitzplätze im Gastronomiebereich zur Verfügung und der angeschlossene Waffen- und Munitionshandel verfügt immer über tolle und preisgünstige Angebote, vor allem am Munitionssektor. Die neu adaptierten Räumlichkeiten sind auch



Sportschießzentrum Blintendorf - 1. Schießschule Österreichs

Organisator der 10. Armbrustweltmeisterschaft 1999

Das Angebot auf dem eigenen Areal von 20.000m² reicht von 10m-Zimmerständen bis zum jagdlichen Schießen. Als Fachpersonal stehen staatlich geprüfte Trainer sowie sportmedizinische Betreuer bereit. Auf Wunsch ist eine kursmäßige Aus- und Weiterbildung, der Erwerb des Waffenführerscheins, selb-

ständiges Schießen und die hausinterne Unterbringung in Sportlerzimmern (auch für Angehörige) das ganze Jahr über möglich. Für das leibliche Wohl sorgt das hauseigene Café-Restaurant.

Die Benützungsg Gebühr für Kurz- und Langwaffen jeden Kalibers beträgt pro

Person bis 5 Stunden ohne Munition 8 Euro. Die Wurfscheibenbenützung wird getrennt verrechnet.

Abgesehen von der schießsportlichen Betätigung bieten wir Wandermöglichkeiten, ideale Spielmöglichkeiten für Kinder, Betriebs- sowie Geschäftspartys



und vor allem Abwechslung vom Alltag.

Unser Ziel ist es, das Freizeitangebot durch sinnvolles Sportschießen zu erweitern und entgegen anderslautender Kritiken die von diesem Sport geforderten, wertvollen Charaktereigenschaften der Allgemeinheit

gegenüber unter Beweis zu stellen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen in unserem Sportschießzentrum viel Vergnügen und Freude!

Für weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung:

**Sportschießzentrum Blintendorf
Karl und Lotte Marschnig**

Blintendorf Nr. 13 · A-9300 St. Veit/Glan
Tel.: 04212/55 64 · Fax: 04212/55 64-20
Email: sszblintendorf@aon.at
www.members.aon.at / armbrust.schuetzenverein

Was will die IWÖ? Unsere Ziele:

- Wir sind gegen generelle Waffenverbote und verfehlte Anlagengesetzgebung. Wir treten für eine Liberalisierung ein.
- Wir sind gegen Pauschalverdächtigungen und Vorurteile.
- Wir sind gegen Politiker, die mit der Waffenhysterie Stimmungsbetrieb betreiben wollen.

- Wir helfen Menschen, die mit der Waffenbehörde Schwierigkeiten haben und Schikanen ausgesetzt sind (Rechtsschutzversicherung).
- Wir beraten in waffenrechtlichen Fragen, unsere Rechtsanwälte kennen sich im Waffenrecht besonders gut aus.
- Wir verstehen uns als Partner der Sicherheitsexekutive und des Bundesheers.

Aufnahmeantrag / Einzugsermächtigung für „Altmitglieder“

1/05

(Alles ausfüllen)

(nur grau unterlegte Teile ausfüllen)

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme als Mitglied in die IWÖ. Den Jahresbeitrag für 2005 in der Höhe von € 30,- einschließlich Rechtsschutzversicherung zuzüglich einer Spende in der Höhe von €..... zahle ich mittels

beiliegendem Scheck Überweisung auf das IWÖ-Konto Raiffeisenbank Wien, Kontonummer: 12.011.888 BLZ: 32000

beiliegendem Zahlschein

*) Höhe des Mitgliedsbeitrages für juristische Personen (Firmen und Vereine: bitte zutreffende Kategorie ankreuzen):

- | | | |
|--|---|-------|
| <input type="checkbox"/> Kleinere Unternehmen bis 5 Mitarbeiter, Vereine bis 50 Mitglieder | € | 75,- |
| <input type="checkbox"/> Mittlere Unternehmen bis 15 Mitarbeiter, Vereine bis 500 Mitglieder | € | 150,- |
| <input type="checkbox"/> Größere Unternehmen, Großhandel und Industrie sowie Vereine über 500 Mitglieder | € | 225,- |

.....
Akad.Grad/Titel / Name / Vorname, Firmen- / Vereinsname

.....
PLZ / Ort / Straße (bei Vereinen: Adresse, Wohin tatsächlich zugestellt werden soll.)

.....
Geburtsdatum / Beruf, Branche / Art des Vereins

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich IWÖ widerruflich, den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 30,- jährlich von meinem Konto ab 2005 einzuziehen

Konto-Nr.: **Bankleitzahl:**

genaue Bezeichnung der Bank:

Mein Interesse an Waffen / Munition (Die Reihung drückt keine Wertung aus - Mehrfachnennung möglich):

- | | | | |
|---------------------------------------|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Sportschütze | <input type="checkbox"/> Hobbyschütze | <input type="checkbox"/> Selbstschutz | <input type="checkbox"/> beruflich |
| <input type="checkbox"/> Jäger | <input type="checkbox"/> Traditionsschütze | <input type="checkbox"/> Waffensammler | <input type="checkbox"/> Patronensammler |

Ich bin Inhaber eines/einer

- | | | | |
|---------------------------------------|------------------------------|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Waffenpasses | <input type="checkbox"/> WBK | <input type="checkbox"/> Waffenscheins | <input type="checkbox"/> Jagdkarte |
|---------------------------------------|------------------------------|--|------------------------------------|

Ich besitze kein waffen/jagdrechtliches Dokument. Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

Ich erkläre mich bereit, daß meine Daten vereinsintern EDV-mäßig erfaßt und bearbeitet werden.

..... **Einsenden an: IWÖ - Postfach 190, A-1092 WIEN**

Datum / Unterschrift

Ausstellungen mit Waffenbezug

Kaiserjägermuseum auf dem Bergisel in Innsbruck

Sonderausstellung „Weltkrieg 1914-18 – Krieg an Tirols Grenze 1915/16“

In Fortsetzung der jährlichen Sonderausstellungen, die den Verlauf des Ersten Weltkrieges aus österreichischer Sicht vor 90 Jahren nachzeichnen, behandelt das **Kaiserjägermuseum** auf dem **Bergisel in Innsbruck** vom 1. April bis 31. Oktober 2005 den Kriegseintritt Italiens im Frühjahr 1915 und die sich daraus ergebenden Folgen für das bis zu diesem Zeitpunkt von Kampfhandlungen verschonte Tirol. Neben einem Überblick über die Kämpfe der Jahre 1915/16, die teilweise im Gebirge stattfanden, wird auch auf die tragischen Auswirkungen für die Zivilbevölkerung in der betroffenen Region eingegangen. Auch heute noch unvergessen ist der Einsatz der **Standeschützen** als dem

letzten Aufgebot zur Verteidigung des eigenen Landes. Abgerundet wird die Sonderausstellung durch die Darstellung der weiteren Kriegsschauplätze, auf denen sich die österreichisch-ungarische Armee damals zu bewähren hatte,



insbesondere an den Fronten gegen Italien in Kärnten, am Isonzo und bei Triest, gegen Rußland und auf dem Balkan. Teilweise unveröffentlichte Fotos sollen dem Besucher ein Stimmungsbild jener Zeit vermitteln und diesen Teil der Geschichte vor dem Vergessen bewahren.

Geöffnet ist das Kaiserjägermuseum (Bergisel 1, A-6020 Innsbruck) vom 1. April bis 31. Oktober 2005, täglich von 9.00 – 17.00 Uhr (kein Ruhetag). Führungen für Gruppen nach Voranmeldung.

Homepage: www.kaiserjaegermuseum.org
Email: info@kaiserjaegermuseum.org
Tel.: ++43/(0)512/582312,
Fax: ++43/(0)512/588675



Beitrittsformular zum Rahmenvertrag IWÖ-ROLAND betreffend Waffen-Rechtsschutz

für Kollektivmitglieder (Angehörige von IWÖ-Mitgliedsvereinen oder –Unternehmen). Ich,

1/05

.....
Akad.Grad/Titel / Name / Vorname, Firmen- / Vereinsname

.....
PLZ / Ort / Straße

.....
Geburtsdatum / Beruf, Branche / Art des Vereins

trete hiermit dem Rahmenvertrag „Waffen-Rechtsschutz“ IWÖ-ROLAND zu den im Leitartikel der IWÖN Nr. 2/03 (Ausgabe Juni 2003) dargestellten Bedingungen bei und zahle gleichzeitig die Halbjahresprämie von € 6,- auf das Kto. 12011888 der RLB NÖ-WIEN (BLZ 32000) ein. Die Zugehörigkeit zum Rahmenvertrag endet am 31. 12. 2003 oder wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages von € 12,- für das Folgejahr automatisch um ein Jahr verlängert. Eine ausdrückliche Kündigung ist nur zum jeweiligen Laufzeitende möglich und ist deshalb eine Rückerstattung bereits bezahlter, anteiliger Prämienbeträge ausgeschlossen. Die Prämie für das Folgejahr ist in seinem ersten Quartal – spätestens bis 31. März – fällig. Ansonsten wird eine stillschweigende Kündigung vorausgesetzt.

Mein Interesse an Waffen / Munition (Die Reihung drückt keine Wertung aus - Mehrfachnennung möglich):

- | | | | |
|---------------------------------------|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Sportschütze | <input type="checkbox"/> Hobbyschütze | <input type="checkbox"/> Selbstschutz | <input type="checkbox"/> beruflich |
| <input type="checkbox"/> Jäger | <input type="checkbox"/> Traditionsschütze | <input type="checkbox"/> Waffensammler | <input type="checkbox"/> Patronensammler |

Ich bin Inhaber eines/einer

- | | | | |
|---------------------------------------|------------------------------|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Waffenpasses | <input type="checkbox"/> WBK | <input type="checkbox"/> Waffenscheins | <input type="checkbox"/> Jagdkarte |
|---------------------------------------|------------------------------|--|------------------------------------|

Ich besitze kein waffen/jagdrechtliches Dokument. Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht. Ich erkläre mich bereit, daß meine Daten vereinsintern EDV-mäßig erfaßt und bearbeitet werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Kollektivmitglieds)

Ich bin Angehöriger des IWÖ-Mitgliedsvereins bzw. des IWÖ-Mitgliedsbetriebs

.....
Vereinsname / Firma

.....
PLZ / Ort / Straße

Es wird hiermit bestätigt, daß Obengefertigter Mitglied unseres Vereins bzw. Mitarbeiter unseres Unternehmens ist:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel, vereins- bzw. firmenmäßige Fertigung)

Das neue Buch

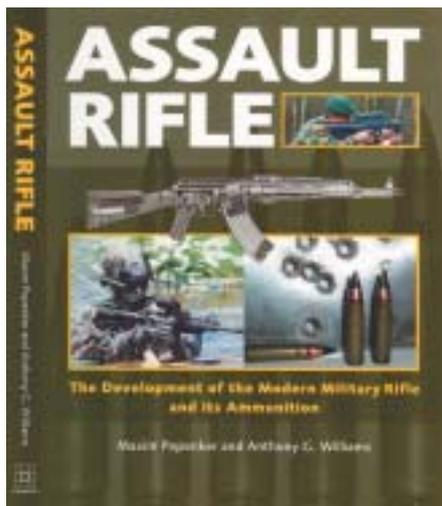
POPENKER / WILLIAMS

Assault Rifle

25 x 19 cm, 224 Seiten in Englisch, in Leinen gebunden mit Schutzumschlag, ca. 250 Schwarz-Weiß-Abbildungen, Verlag „The Crowood Press“ (Ramsbury 2004), ISBN 1 86126 700 2, € 32,--

Unser Kurzkomentar: Die Geschichte und der aktuelle Stand des modernen Sturmgewehrs als geballte Ladung an zum Teil bisher unbekanntem Informationen...

Der faszinierenden Geschichte des Sturmgewehrs, dem aktuellen Stand sowie Ausblicken in die Zukunft dieser heute wohl wichtigsten militärischen Handfeuerwaffengattung ist in diesem hochinteressanten Buch breiter Raum gewidmet. Man möchte glauben, daß schon genug darüber publiziert worden ist und man kaum neue Aspekte auf diesem Sektor erfahren kann. Dem ist allerdings nicht so. Die beiden hochkarätigen Autoren garantieren nämlich für fundierte Recherche und das Aufzeigen neuer Fakten, die selbst Fachleute überraschen. Maxim POPENKER ist ein russischer Fachmann auf dem Sektor der automatischen Handfeuerwaffen und



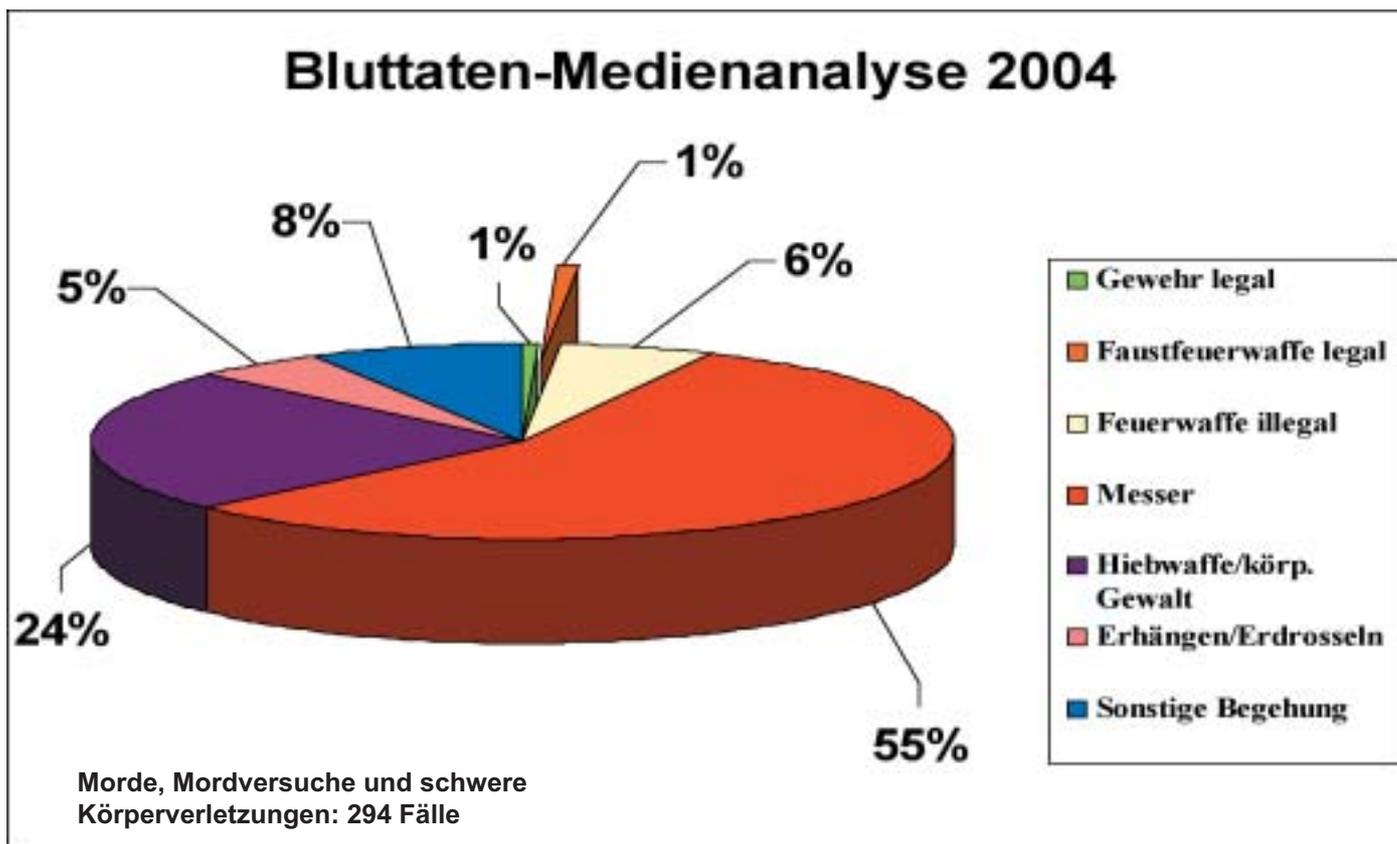
zeichnet im Länderkapitel UdSSR bzw. Rußland für die Präsentation nicht nur der kompletten Kalaschnikow-Familie verantwortlich, sondern auch für die bisher im Westen völlig unbekanntem Versuchs-StG-Systeme aus Rußland und den Nachfolgestaaten der UdSSR. Anthony G. WILLIAMS ist englischer Fachautor auf dem Munitions- und Waffensektor. Er zeichnet nicht nur für die genaue Dokumentation der westlichen StG-Standard-systeme verantwortlich, sondern auch für

die detaillierte Besprechung von Versuchswaffen, wie dem revolutionären US ACR-Projekt, an dem sich auch Steyr-Mannlicher beteiligte. Das Buch ist in einen Einführungsteil mit der geschichtlichen Entwicklung des modernen StG und in einen Länderteil gegliedert, in dem in übersichtlichen Länderkapiteln von Argentinien bis USA sämtliche aktuellen, historischen und Versuchssysteme besprochen und gezeigt werden. Man merkt, daß WILLIAMS Munitionsfachmann ist, besonders genau wird nämlich auf die Patronen zu den Waffen eingegangen. Somit ist das Buch für Waffenkundler, Patronensammler, Kriminaltechniker und alle an der Materie Interessierten nahezu unverzichtbar. Auffällig ist der günstige Preis bei gediegener Ausstattung. Auch wenn der Leser die englische Sprache nicht perfekt beherrscht, ist das Buch durch die 250 Abbildungen, die zahlreichen Tabellen und technischen Angaben sowie das flüssige Englisch der Autoren leicht verständlich.

Das Buch ist über das IWÖ-Büro oder direkt bei kontor@waffenbuecher.com bestellbar.

Bluttaten-Statistik 2004

Quelle: Medienanalyse von Franz Schmidt



Schusswaffenverwendung bei Morden und Mordversuchen von Franz Császár

Jahrelang war das Hauptargument der Entwaffner, daß mit legalen Schusswaffen so viele Leute umgebracht werden. Daher muß etwas geschehen und zwar sofort und radikal. Die Berichterstattung in den zeitgeistigen Medien hat geradezu zwei Klassen von Mordopfern geschaffen. Bei jedem Fall des Mißbrauchs einer Schusswaffe haben sie sich tagelang in der Luft überschlagen. Alle sonstigen, unterdessen mit allen anderen erdenklichen Werkzeugen Getöteten sind nur eher beiläufig erwähnt worden. Sogar der damalige Bundeskanzler hat im Fernsehen bestürzt mitgeteilt, daß „jeder zweite Mord mit einer legalen Schusswaffe geschieht“. Gefehlt hat die kleine Ergänzung, daß der Hälfteanteil zu dieser Zeit nur für jene Fälle gegolten hat, in denen überhaupt eine Schusswaffe eingesetzt worden ist. Wie selten all dies

bei uns in Wahrheit ist, zeigt die folgende Tabelle. Sie beruht auf den Daten, die unser Ehrenmitglied **Franz Schmidt** aus der Steiermark in einer jahrelangen Medienanalyse zusammengetragen hat.

Die Tabelle zeigt, daß legale Gewehre und Faustfeuerwaffen nur in seltenen Ausnahmefällen zu tödlichen Angriffen mißbraucht werden. Zuletzt waren es um die fünf Fälle pro Jahr, gerade etwa halb so viele wie illegale Schusswaffen. **Der (fett gedruckte) Anteil legaler Schusswaffen an allen vollendeten und versuchten Morden liegt jetzt bei fünf Prozent und darunter.** Wenn man legale und illegale Schusswaffen zusammenfaßt ergibt sich, daß sie insgesamt bei vorsätzlichen Angriffen auf das Leben eine immer geringere Rolle spielen. Anfangs ist das noch in etwa 20% geschehen, jetzt liegt der

Anteil schon bei 15% und weniger.

Nach wie vor wird in gut 50% aller Morde oder Mordversuche ein ganz gewöhnliches Messer verwendet. Die unwahrscheinlichsten Gelegenheitswerkzeuge, wie zuletzt ein Zimmerbrunnen, fordern mehr Todesopfer als die verteuflten legalen Schusswaffen in der Hand der Zivilbevölkerung.

Es bestätigt sich, was wir immer gesagt haben: **Legale Schusswaffen in der Hand verantwortungsbewußter Staatsbürger sind keine Gefahr** für die allgemeine Sicherheit. Und die traurigen Erfahrungen des Auslandes, vor allem der massive Kriminalitätsanstieg in England, bestätigen, was wir auch immer gesagt haben: **Die Entwaffnung der legalen Besitzer ist die beste Förderung gewalttätiger Verbrecher.**

ÖSTERREICH, 1999-2004

Jahr	Fälle insg.	davon mit Schusswaffe	
		legal	illegal
1999*	115	7 6%	14 12%
2000	173	15 9%	20 12%
2001	180	11 6%	14 8%
2002	188	10 5%	18 10%
2003	125	6 5%	12 10%
2004	154	4 3%	15 10%

*1999: Jänner bis September, Quelle: Franz SCHMIDT, Medienanalyse)

Die Premiere auf der „Hohen Jagd“ in Salzburg von Heinz Weyrer

Die IWÖ war heuer erstmalig mit einem Informationsstand auf der **Hohen Jagd am Salzburger Messegelände** vertreten. Wir wären dort natürlich auch gern in den Jahren zuvor gewesen, doch scheiterte dies bislang immer an den hohen Kosten, die unser Vereinsbudget über Gebühr belastet hätten. Dank des Einsatzes unserer Mitgliedsbetriebe **Waffen Eibl, St. Pölten und Waffen Siebert, Graz** sowie des Entgegenkommens von Herrn

Georg Helmigk von **Reed Exhibitions** erhielten wir diesmal aber äußerst günstige Konditionen.

Daß diese Messeveranstaltung ein Fixpunkt insbesondere am Jagdsektor ist, bewies der zeitweise enorme Zustrom an Besuchern. **Davon profitierte natürlich auch die IWÖ!** Neben zahlreichen Neubetritten gab es vor allem von den Besuchern aus Bayern großes Lob für un-

sere Arbeit, worüber wir uns besonders gefreut haben, zeigt dies doch, wie bekannt die IWÖ bereits ist.

Die Vielfalt an Ausstellern sowie die gute Organisation des Messeveranstalters lassen hoffen, daß zumindest in Österreich der private legale Waffenbesitz erhalten bleibt. **Wir jedenfalls werden weiter mit voller Kraft dafür eintreten.**

JASPOWA 2005 – neu – größer – schöner – besser von Georg Zakrajsek

Vor zwei Jahren war es noch ein Jammer. Umbaustreß, Parkplatzmiserie, unzufriedene Aussteller.

Das hat sich heuer zum Besseren gewandelt. Große moderne Hallen, die Parkhäuser ausreichend dimensioniert, der Gastronomiebereich vom Ausstellungsbereich getrennt, die Musik noch immer störend, aber dezenter.

Die Besucher dankten das mit zahlreicher Präsenz. Schon am Donnerstag, sonst ein eher flauer Tag, gab es viele Interessenten. Die Aussteller waren sehr zufrieden, auch wir von der IWÖ verzeichneten einen großen Zustrom, viele neue Mitglieder konnten gewonnen werden.

Unsere freiwilligen Helfer, die mit voller Begeisterung bei der Sache waren und

den Stand betreuten, haben wieder einmal großartige Arbeit für den Verein geleistet. Es ist immer wieder erfreulich, daß sich in der heutigen Zeit Menschen aus purem Idealismus in den Dienst einer Sache stellen, von der sie überzeugt sind und dafür ihre Freizeit opfern. Der Erfolg eines Vereins steht und fällt mit solchen Mitgliedern und wir haben Gott sei Dank genug davon. **Besten Dank diesen Helfern!**

Was uns aufgefallen ist: **Der Kurzwaffenbereich fehlte fast ganz**, wenn man von einigen wenigen absieht. Rühmliche Ausnahme wie immer die **Firma Seidler**, der es jetzt gelungen ist, das AUG und HK MP,5 als Kat.-B-Waffen eingestuft zu bekommen. Eine bewundernswerte Leistung, die durch enormes Interesse an

diesen Waffen belohnt wurde. Auch für die **Sportschützen war fast kein Angebot vorhanden**. Das sollten die Aussteller das nächste Mal beachten.

Was wir uns wünschen: Mehr Medienpräsenz. Das wäre Aufgabe des Veranstalters. Mit interessanten Themen könnte man auch ins Radio oder ins Fern-

sehen kommen. Ideen liefern wir gerne. So wäre etwa das Zeigen der sicheren Handhabung von Waffen am Podium sehr sinnvoll.

2007 wird die U-Bahn auch schon fertig sein. **Ob es aber eine JASPOWA dann noch gibt, wissen wir nicht. 2006 sind nämlich Wahlen.**

IWÖ-Terminservice

Terminvorschau Sammler-, Jagd- und Sportwaffenbörsen 2005

BRAUNAUER SAMMLERTREFFEN -
Kolpingsaal Braunau/Inn
19. März, 24. September

BREITENFURTER SAMMLERTREFFEN -
Veranstaltungshalle Breitenfurt
10. April, 2. Oktober, 11. Dezember,
jeweils Sonntag

POTTENDORFER SAMMLERTREFFEN -
Gemeindsaal Pottendorf
13. März, 4. September, 6. November

WACHAUER SAMMLERTREFFEN -
Volksschule Senftenberg
23. und 24. April, 15. und 16. Oktober

Cowboy-Action-Shooting-Matches
in Haringsee/Niederösterreich
(ca. 30km östlich von Wien):

5. bis 8. Mai 2005: GUNFIGHT IN THE PLAINS
9. Juli 2005: MOSQUITO ATTACK AT LAKE HERRING
(<http://members.vienna.at/manfred.kaufmann/runterladen/Mosquito2005.pdf>)

Schützengilde Langau:

IWÖ-Benefizschießen: 30. Juli 2005
Sako-Tikka-Schießen zugunsten der IWÖ: 17. September 2005

Defense Week 2005

Programm:

Surgical Speed Shooting (SSS): Der "klassische" Schießtechnik Kurs.
Point Blank Pistolcraft (PBP): Taktische Tips für Kontaktdistanz.

Termine:

27.8.-28.8.2005: SSS (1) (Samstag-Sonntag) Primär vorgesehen für Erstteilnehmer und jene, die wochentags nicht teilnehmen könnten. Kosten: EUR 295,- Kursgebühr + Standgebühr.

29.8.-30.8.2005: SSS (2) (Montag-Dienstag) Primär vorgesehen für Wiederholungsteilnehmer und in Kombination mit PBP. Kosten: EUR 295,- Kursgebühr + Standgebühr.

31.8.-2.9.2005: PBP (Mittwoch-Freitag)
Kosten: EUR 495,- Kursgebühr + Standgebühr.

Auskunft: Gunter Hick, email: gunter.hick@chello.at oder Telefon: +43 699 1180 4178)

Einladung

RWS-HP-Frühjahrsschießen

am 16. und 17. April 2005 in Langau/Waldviertel
RUAG Ammotec Austria, IWÖ, SG-Langau, Fa. Schwandner

25 m Pistole/Revolver (Zentralfeuer)
50 m KK-Gewehr mit Zielfernrohr
100 m Große Kugel mit Zielfernrohr (ab .222 Rem.)
100 m Große Kugel mit offener Visierung (Karabiner)
100 m Unterhebelrepetierer (alle mechanischen Visierungen)
Trap
Schwarzpulver – Schrot

Ab Herbst 2005: 200 und 300 m Schießbahnen!

0664 / 99 72 116 Walter Anderlik

01 / 505 81 40 Fa. Schwandner



MUTIG, ENGAGIERT UND INFORMATIV
GÖNNEN SIE SICH DAS LESEVERGNÜGEN...

SEITENWEISE QUALITÄT:

Aktuelle Informationen, sorgfältige
Analysen, interessante Reportagen.

LESENSWERT, HAUTNAH:

Grifflig und verständlich formuliert,
dabei kritisch in der Berichterstattung.

MITTEN IM GESCHEHEN:

Internationales Korrespondentennetz;
denn nur wer die globalen Entwicklungen versteht, kann reagieren.



**TESTEN SIE DIE NÄCHSTE JAGEN HEUTE-AUSGABE
VÖLLIG UNVERBINDLICH UND
FORDERN SIE IHR GRATIS-EXEMPLAR AN!**

JAGEN HEUTE - LESERSERVICE

A-4601 Wels / Österreich
Tel.: 07242 / 66 6 21
e-mail: jagenheute@liwest.at

Fabrikstraße 16 / Pf. 95
Fax: 07242 / 43 6 10
www.jagen-heute.at



T-Shirts und Kappen mit IWÖ-Logo
um je € 10,90

INTERESSENGEMEINSCHAFT
LIBERALES WAFFENRECHT
IN ÖSTERREICH

<http://www.iwoe.at>
e-mail: iwoe@iwoe.at

Nr.0000

MAX MUSTERMANN

Mitglied seit: 2000

MITGLIEDSAUSWEIS

**IWÖ-
MITGLIEDS-
AUSWEIS
um € 5,-**



**IWÖ-Aufnäher
aus Stoff
um € 7,-**

Zu bestellen im IWÖ-Büro, Tel.: 01/315 70 10, per Post: PF 190, 1092 Wien,
oder über unsere Homepage: www.iwoe.at